

3. Steht Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung einer nationalen Regelung, wie Art. 20 Abs. 1 des Decreto legislativo Nr. 75/2017 (in der Auslegung des ministeriellen Rundschreibens Nr. 3/2017), entgegen, die zwar Forschern an öffentlichen Forschungseinrichtungen die Möglichkeit zuerkennt, ihre befristete Beschäftigung in eine unbefristete umzuwandeln, sofern sie bis zum 31. Dezember 2017 mindestens drei Dienstjahre absolviert haben, diese Möglichkeit befristet beschäftigten Forschern an Universitäten jedoch nur deshalb versagt, weil Art. 22 Abs. 16 des Decreto legislativo Nr. 75/2017 deren Arbeitsverhältnis — auch wenn es rechtlich auf einem Arbeitsvertrag beruht — der „öffentlich-rechtlichen Regelung“ unterwirft, obwohl Art. 22 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 240/2010 für Forscher an Forschungseinrichtungen und an Universitäten dieselbe Regelung über die Höchstdauer befristeter Arbeitsverhältnisse mit Universitäten und Forschungseinrichtungen vorschreibt, seien sie in Form von Verträgen gemäß Art. 24 des Gesetzes oder von Forschungsstipendien gemäß Art. 22 des Gesetzes?
4. Stehen die Grundsätze der Äquivalenz, der Effektivität und der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts im Hinblick auf die Rahmenvereinbarung sowie der in Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung enthaltene Grundsatz der Nichtdiskriminierung einer nationalen Regelung (Art. 24 Abs. 3 Buchst. a des Gesetzes Nr. 240/2010 und Art. 29 Abs. 2 Buchst. d und Abs. 4 des Decreto legislativo Nr. 81/2015) entgegen, die trotz Bestehens einer für alle öffentlichen und privaten Bediensteten geltenden Regelung, die zuletzt im Decreto legislativo Nr. 81/2015 enthalten ist, (ab 2018) die Höchstdauer befristeter Arbeitsverhältnisse auf 24 Monate festlegt (einschließlich Verlängerungen und Erneuerungen) und die Anwendung dieser Art von Arbeitsverhältnissen bei der öffentlichen Verwaltung vom Vorliegen eines „zeitweiligen und außergewöhnlichen Bedarfs“ abhängig macht, Universitäten gestattet, Forscher durch einen auf drei Jahre befristeten Vertrag einzustellen, der bei einer positiven Bewertung der in diesen drei Jahren ausgeübten Lehr- und Forschungstätigkeit um zwei Jahre verlängert werden kann, ohne den Abschluss des ersten Vertrags oder die Verlängerung vom Vorliegen eines solchen zeitweiligen oder außergewöhnlichen Bedarfs der Universität abhängig zu machen, und es ihr sogar gestattet, am Ende des Fünfjahreszeitraums mit derselben Person oder mit anderen Personen noch einen weiteren befristeten Vertrag gleicher Art abzuschließen, um denselben Lehr- und Forschungsbedarf wie mit dem vorherigen Vertrag zu befriedigen?
5. Steht Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung auch im Hinblick auf die Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz und des angeführten Paragraphen 4 einer nationalen Regelung (Art. 29 Abs. 2 Buchst. d und Abs. 4 des Decreto legislativo Nr. 81/2015 und Art. 36 Abs. 2 und 5 des Decreto legislativo Nr. 165/2001) entgegen, die Forschern an Universitäten, die mit einem auf drei Jahre befristeten Vertrag, der um zwei Jahre verlängert werden kann (im Sinne des Art. 24 Abs. 3 Buchst. a des Gesetzes Nr. 240/2010), eingestellt sind, daran hindert, anschließend ein unbefristetes Arbeitsverhältnis einzugehen, da es in der italienischen Rechtsordnung keine anderen Maßnahmen gibt, mit denen der Missbrauch aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverhältnisse durch die Universitäten verhindert und geahndet werden kann?

(¹) Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 27. Januar 2020 —
Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA)/PC, RE**

(Rechtssache C-44/20)

(2020/C 161/38)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA)

Rechtsmittelgegner: PC, RE

Vorlagefragen

1. Ist Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999 im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er vorschreibt, die von einem befristet eingestellten Arbeitnehmer bei der Behörde geleisteten Dienstzeiten in Funktionen, die mit denen eines in der entsprechenden Kategorie derselben Behörde eingestuften Beamten übereinstimmen, für die Bestimmung des Dienstalters auch dann zu berücksichtigen, wenn seine spätere unbefristete Einstellung nach einem öffentlichen Auswahlverfahren erfolgt, ungeachtet der Besonderheiten des öffentlichen Auswahlverfahrens, das nach den vorstehenden Ausführungen zu einer vollständigen Novation des Arbeitsverhältnisses sowie, unter vom Teilnehmer des Auswahlverfahrens akzeptierter Unterbrechung der Kontinuität, zum Entstehen eines neuen Arbeitsverhältnisses führt, das durch das Vorliegen eines hoheitlichen Aktes über die Einstufung sowie durch besondere Verpflichtungen und eine besondere verstärkte Stabilität gekennzeichnet ist?
2. Falls die Frage 1 zu bejahen ist: Ist das zuvor erreichte Dienstalter zur Gänze zu berücksichtigen oder besteht aufgrund der oben angeführten Besonderheiten ein objektiver Grund, bei den Anerkennungskriterien hinsichtlich der vollständigen Anerkennung zu differenzieren?
3. Falls die Frage 2 zu verneinen ist: Nach welchen Kriterien ist das anerkennungsfähige Dienstalter zu errechnen, um nicht diskriminierend zu sein?

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am
28. Januar 2020 — F. gegen Stadt Karlsruhe**

(Rechtssache C-47/20)

(2020/C 161/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: F.

Beklagte: Stadt Karlsruhe

Vorlagefrage:

Verwehren es Art. 2 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG ⁽¹⁾ einem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet dem Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten EU-Führerscheins der Klassen A und B wegen einer Trunkenheitsfahrt das Recht aberkannt wurde, mit diesem Führerschein Kraftfahrzeuge im erstgenannten Mitgliedstaat zu führen, die Anerkennung eines Führerscheins für diese Klassen abzulehnen, der dem Betroffenen im zweitgenannten Mitgliedstaat nach der Aberkennung im Wege der Erneuerung nach Art. 7 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126 ausgestellt wurde.

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. 2006, L 403, S. 18.)